

3514/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Schweitzer, Dipl. Ing. Hofmann und Kollegen haben am 22.1.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3587/J betreffend „Entsandungsanlage Margaritze - Naßfeld“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß von gegenständlichem Projekt primär der Kompetenzbereich des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft berührt ist.

ad 1

Nach den mir vorliegenden Informationen des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft ist durch das vorgesehene Einbringen des Gletscherschliffes in den Naßfeldsee nicht mit einer Verkarstung der Landschaft Naßfeld zu rechnen.

ad 2

Aus den vorliegenden Unterlagen läßt sich nicht ableiten, daß es durch das beabsichtigte Projekt zu einer Verschlechterung für die Landschaft Naßfeld kommen wird.

ad 3

Wie mir das für dieses Projekt zuständige Bundesministerium für Land - und Forst - wirtschaft mitteilt, wurden im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für die Entsan - dungsanlage Margaritze - Naßfeld Gutachten der Amtssachverständigen für Natur - schutz, für Fischereiwirtschaft und eine Stellungnahme des Fischereirevierausschus - ses Spittal/Drau eingeholt und auch im Verfahren berücksichtigt. Sie sind der Ver - handlungsschrift der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung enthalten. Schon bei der Projekterstellung wurden vom Projektanten beim Haus der Natur / Ökologieinstitut in Salzburg verschiedene ökologische Gutachten beauftragt, die bei der Projekterstellung berücksichtigt wurden.

ad 4

Die detaillierten Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern sind der Kärntner Verord - nung zum Nationalpark Hohe Tauern zu entnehmen. Im Jahre 1997 wurden die Grenzen des Nationalparks auf Basis eines einstimmigen Beschlusses der Kärntner Landesregierung geringfügig abgeändert, da die bisherige nach dem Katasterplan verlaufende Grenzziehung mehr den naturräumlichen Kriterien des Geländes wie z.B. Isohypsenlinien angepaßt werden sollten. Diese nur wenige Hektar umfassende Grenzkorrektur steht jedoch nach Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Entsandungsanlage und wäre in jedem Fall durchgeführt worden.

ad 5

Genehmigungen zur Durchführung der Spülungen im Zillertal erfolgen nach dem Wasserrechtsgesetz, das in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft fällt.

ad 6 und 7

ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich diese Fragen nicht beantworten kann, da sie nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen.